Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1878

49 (27.2.1878)

Visual Library

Beilage zu Nr. 49 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 27. Februar 1878.

Deutschland.

♯ Leipzig, 22. Febr. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Bei der Einrichtung einer neuen Glasfabrik wurden auch die Glasbläser zur Arbeit verwendet. Als nun eine schwere Maschine transportirt wurde, erlitt ein Glasbläser in Folge des falschen Kommando's des Aufsehers eine schwere Verletzung, für welche er auf Grund des § 2 des Reichs-Haftpflicht-Gesetzes vom Prinzipal Entschädigung verlangte. Die Klage mußte abgewiesen werden, weil der § 2 sich nur auf Unfälle bei dem Betriebe einer Fabrik bezieht, also keine Anwendung auf den Bau und die Einrichtung einer Fabrik findet.

Ein Kaufmann hatte eine größere Schuld an seinen Bankier; allein deren Betrag war noch nicht festgestellt, als der Bankier ihn um Ausstellung eines Schuldscheins über 31,000 M. ersuchte, um daraufhin sich selbst bei einem großen Bankinstitut Kredit zu verschaffen. Der Kaufmann ließ sich zur Erfüllung der Bitte dadurch verleiten, daß der Bankier versicherte, er werde nie von dem Schuldscheine gegen den Aussteller, sondern nur zu dem angegebenen Zwecke bei der Kreditanstalt Gebrauch machen. Allein nach Ablauf einiger Monate hat der Bankier doch den Schuldschein gegen den Aussteller eingeklagt. Der Beklagte konnte jedoch den Beweis des obigen Sachverhaltes führen, und darin fand der Gerichtshof eine Simulation, durch welche der Schuldschein alle verpflichtende Kraft verloren hat.

± Metz, 23. Febr. Das letzten Herbst von Koblenz hierher versetzte rheinische Infanterieregiment Nr. 29 veranstaltete heute Vormittag auf dem Schlachtfelde von Gravelotte eine erhebende Feier. Bekanntlich hat dieses Regiment an den Kämpfen des 18. August 1870, besonders in der Nähe der bekannten Schlucht und der Ferme St. Hubert große Verluste erlitten. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Regimentskommandeurs, mit seinem Regimente den Gräbern der gefallenen Kameraden einen ehrenden Besuch abzustatten. Auf dem Schlachtfelde in der Nähe der noch in Trümmern liegenden Ferme Point-du-Jour angekommen, wurden den Truppen die am 18. August innegehabten Stellungen des Regiments und der übrigen Truppentheile erklärt. Sodann stellten sich die drei Bataillone vor dem den Gefallenen des 29. Regiments in der Nähe der Ferme St. Hubert gesetzten Denkmal auf, worauf der Oberst in einer kurzen Ansprache an die Truppen diesen das leuchtende Beispiel der gefallenen Helden zur Nachahmung vorführte. Nachdem zu Ehren der letztern das Gewehr präsentirt und die Nationalhymne gespielt worden war, wurden an dem Denkmal viele Kränze niedergelegt und damit die Feier beendigt.

Frankreich.

♂ Paris, 24. Febr. Das „Journal officiel" veröffentlicht ein Dekret, demzufolge der bisherige Präfekt des Oisedepartements, Hr. Tripier, der einzige unter seinen Amtsbrüdern, der nach dem 14. Dezbr. vor den Augen der Regierung Gnade fand, durch den dermaligen Präfekten des Hérault, Hrn. Pradelle, ersetzt wird. Hr. Tripier soll, wie man hört, durch einen hohen Posten in der Finanzverwaltung entschädigt werden.

Hr. John Lemoinne schreibt im „Journal des Débats": Das Conclave war von so kurzer Dauer, wie kaum irgend ein anderes seit den ersten Zeiten des Papstthums, und man kann sich dazu im Interesse der schon ohnehin beunruhigten Christenheit nur Glück wünschen. So entspricht die Wahl des neuen Papstes einem Bedürfniß nach Frieden und der religiöse Friede kann unter den heutigen Umständen einen erheblichen Einfluß auf den politischen Frieden üben. Die intransigenten Katholiken äußern über die Thronbesteigung Leo XIII. eine Freude, die vielleicht mehr gemacht als aufrichtig ist; aber wir haben das nicht näher zu untersuchen. Dagegen möchten wir gern wissen, warum sie uns eine große Enttäuschung zuschreiben. Die rasche Erledigung der Papstwahl sowie deren Ergebniß entsprechen ganz unseren Wünschen und Erwartungen. Noch ehe das Conclave zusammengetreten war, hatten wir die Ansicht geäußert, daß die Wahl des Kardinalkollegiums aller Wahrscheinlichkeit gemäß auf einen Italiener von gemäßigter Gesinnung fallen würde. Es war leicht ersichtlich, daß die äußerste Spannung, welche der Politik Pius IX. auferlegt worden war, nicht ewig dauern konnte, und daß die gesammte Kirche der Erholung bedurfte. Ebenso konnte man schon seit geraumer Zeit wahrnehmen, daß die italienische Geistlichkeit nicht die leidenschaftliche Erbitterung des Klerus der anderen Länder theilte und nur auf eine Gelegenheit wartete, gegen eine Unduldsamkeit zu reagiren, die weder in ihrer Art noch in ihren Gewohnheiten liegt. Die fremden Kardinäle, an deren Spitze ein Mann von hohem Talent stand, welcher in die Kirchenpolitik den Eifer eines Bekehrten mitbringt, haben Alles aufgeboten, um den Sitz des Conclave von Rom weg zu verlegen, sei es nach Malta, nach Trient oder Miramar. Aber der Kardinal Manning hatte zu Gegnern eine aus Italienern bestehende Majorität, die erstlich nicht auswandern und zweitens die Brücke nicht hinter sich abbrechen wollte. Sie haben wieder einen Italiener gewählt, einen Mann, der weniger, als viele Andere, durch die Politik der letzten fünfundzwanzig Jahre gebunden ist. Diese Wahl kam weder mittelst Eingebung noch Akklamation, sondern ganz regelrecht mit 44 von 61 Stimmen zu Stande. Es paßt den Intransigenten in's Spiel, eine hohe Befriedigung an den Tag zu legen; aber das hindert nicht, daß sie vor der Wahl ankündigten, der neue Papst würde den Namen Pius X. annehmen und seinen Regierungsantritt durch eine Kriegserklärung bezeichnen. Wie es heißt, wollten sie sogar schon im Conclave eine Art von Programm aufsetzen, mußten sich dann aber doch sagen, daß ein imperatives Mandat einer unfehlbaren Persönlichkeit nicht zugemuthet werden darf. Wenn man sagt, daß der neue Papst der gemäßigten Richtung angehört, soll das etwa heißen, daß er Knall und Fall die Politik seines Vorgängers verläugnen wird? Nicht im Geringsten und wir sind weder leichtfertig noch unehrerbietig genug, uns ein solches Urtheil anzumaßen. Man muß darauf gefaßt sein, daß der Papst alle alten Rechte des heiligen Stuhles wahren wird, und man hat schon gesehen, daß er, statt den ersten Segen dem auf dem Platze vor der Peterskirche versammelten Volke zu ertheilen, diesen Akt im Innern des Tempels von einer zum Vatikan gehörigen Galerie aus vollzog. Er will also bis auf Weiteres gleich seinem Vorgänger für einen Gefangenen gelten. Doch ist davon die Rede, daß er nächstens von San Giovanni Laterano, der ersten Kirche der katholischen Welt, Besitz nehmen soll, bei welcher Gelegenheit das römische Volk den Papst in den Straßen der italienischen Hauptstadt begrüßen könnte. Zwischen dem letzten und dem jetzigen Papst herrscht — und das ist der Punkt, den wir hier hervorheben möchten — ein großer Unterschied. Pius IX. war vor Allem ein Mystiker, der in allen Dingen übernatürliche Fügungen erblickte und die Politik gering achtete, Leo XIII. hat sein Leben im praktischen Umgang mit Menschen zugebracht. Er war ehedem der Vertraute eines Fürsten, der in Europa die Rolle eines Rathgebers und Dämpfers spielte, und konnte von Leopold I. die Kunst der Transaktionen lernen, ohne ihm darum auch die Elastizität des Gewissens abzusehen. Später wurde er Statthalter einer Provinz und legte als solcher ein hervorragendes Verwaltungstalent an den Tag. Er hat also die Welt, die Politik und die öffentlichen Geschäfte besser gekannt, als der Papst, dem er auf dem Throne folgt, und dieser Umstand wird vielleicht nicht ohne Einfluß auf seine Beziehungen mit den Regierungen und insbesondere mit der italienischen Regierung sein.

Amerika.

Das nordamerikanische Repräsentantenhaus hat laut Kabeltelegramm die Silberbill in der ihm vom Senate gegebenen Fassung angenommen. Diese Fassung lautet folgendermaßen:

„Eine Bill zur freien Prägung des Standard Silberdollars autorisirend und dessen Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender character) wiederherstellend.

Verfügt vom Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, im Kongreß versammelt, daß in den Münzen der Vereinigten Staaten geprägt werden sollen Silberdollars im Gewicht von 412½ Gran Troy vom Standard Silber, wie vorgeschrieben im Gesetz vom 18. Jan. 1837, auf welchen Dollars die durch besagtes Gesetz verfügten Devisen und Umschriften sein sollen, welche Münzen ebenso wie sämmtliche früher von den Vereinigten Staaten geprägten Silberdollars von gleicher Schwere und Feinheit ihrem Nennwerth nach gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) sein sollen für alle Schulden und Abgaben (dues) öffentlicher und privater Natur, außer falls anderes durch Kontrakt bestimmt ist; und der Finanzminister ist ermächtigt und angewiesen, aus irgend welchen, im Schatz befindlichen und anderweitig nicht appropriirten Geldern von Zeit zu Zeit Silberbarren zum Marktpreis anzukaufen, und zwar nicht weniger als 2,000,000 Dollars per Monat, noch mehr als 4,000,000 Dollars per Monat, und dasselbe zu solchen Dollars prägen zu lassen; und irgend welcher Gewinn oder Münzgebühr, aus solcher Prägung resultirend, soll in Rechnung gestellt und abgeführt werden an das Schatzamt, wie unter dem bestehenden, auf Prägung von Scheidemünze bezüglichen Gesetze verfügt ist; mit dem Vorbehalt, daß der zu irgend einer Zeit in solchen Silberbarren exklusive der aus denselben geprägten Silbermünzen investirte Betrag Geldes fünf Millionen Dollars nicht übersteigen soll.

Sektion 2. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Gesetzestheile sind hiermit widerrufen."

Die „Nordd. Allg. Ztg." bemerkt hierzu: Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die in Rede stehende Bill an die Stelle der logisch und juristisch allein zulässigen Interpretation der giltigen Gesetzesbestimmungen nach Maßgabe der ratio juris eine gewaltsame Interpretation setzt, um das Land der Verpflichtung zu überheben, die in Gold kontrahirten Schulden auch in Gold zurückzuzahlen. Die Bill soll in ihrer jetzigen Gestalt nunmehr an den Präsidenten gehen.

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 20. Febr. Vor zwei Jahren hatte der Bankier L. das Unglück, einen Glassplitter, wie er meinte, beim Biertrinken hinunterzuschlucken. Alle ärztlichen Bemühungen konnten den Schmerz im Schlunde und den fortwährenden Hustenreiz nicht heben. Endlich ging der Kranke in das Augusta-Hospital, wo er der sorgfältigsten Pflege unterworfen wurde. Zur Linderung seiner Schmerzen wurden dem Kranken subkutane Morphium-Injektionen auf der Brust gemacht und mit der Zeit entstand dadurch eine ziemlich umfangreiche Wunde, welche neben dem quälenden Hustenreiz die heftigsten Schmerzen verursachte. Es war eines Nachts, als der Kranke wieder furchtbar litt und die Schwester dringend bat, den Arzt zu rufen, damit er ihm Linderung verschaffe. Der Arzt verordnete kalte Umschläge, die auch sofort angewandt wurden. Da plötzlich schien es der Wärterin, als ob sie in der Wunde etwas blinken sähe, und sie bat den L., ganz still zu liegen, um den Arzt zu holen. Letzterer kam sofort, fand aber in der Wunde nichts, erweiterte jedoch mit Einverständniß des Kranken dieselbe und holte einen ziemlich großen Glassplitter heraus, der sich mithin durch den Schlund nach dort Durchbruch gesucht hatte. Es ist dies einige Monate her. Der Kranke sieht jetzt seiner Genesung entgegen. (B. Fr.-Bl.)

Madeleine.

Nach dem Englischen von Elisa Modrach.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 47.)

Er war durchaus nicht in Philippa verliebt. Sie war eine Brünette, — er zog die Blondinen vor, eine dunkle Schönheit hatte keinen Reiz für ihn. Er liebte sanfte Frauen mit lichtem Haar und von weicher, sinniger Gemüthsart — das Strahlende zog ihn nicht an. Selbst als er vor seiner Abreise in Verdun Royal gewesen war, um Abschied zu nehmen, war nicht der leiseste Schimmer von Liebe in seinem Herzen aufgegangen. Er hatte Philippa, als sie unter dem Fliederbaume stand, sehr malerisch und anmuthig aussehend gefunden und hatte auch mit voller Ueberzeugung gesagt, daß er stets beim Anblick von Flieder ihrer gedenken würde, damit hatte er aber durchaus nicht sagen wollen, daß er sie liebte. Er hatte sich, wie er es der Höflichkeit angemessen hielt, niedergebeugt, um sie zum Abschied zu küssen, aber es war durchaus kein Liebeskuß, den er so unbefangen auf ihre Lippen drückte. Er hatte sich jetzt völlig klar gemacht, daß er, trotzdem er Philippa sehr gern hatte, sie noch wie früher bewunderte, sich sehr warm für sie interessirte und sich zu ihr, wie zu einer Schwester hingezogen fühlte, sie dennoch nicht liebte.

Und was nun Philippa selbst anlangte? Er war durchaus nicht eitel, dem stolzen, stattlichen Lord Arleigh war Eitelkeit etwas Unbekanntes. Er konnte unmöglich annehmen, daß die kindische Spielerei in ihrem Herzen tiefe Wurzeln geschlagen hatte und — er wollte es nicht annehmen. Sie war ja, wie er, nur ein Kind gewesen, vielleicht hatte sie also die Thorheit noch vollständiger vergessen, als er selbst. Das Erste, was er nach seiner Rückkehr in die Heimath in London erfuhr, war, daß seine alte Freundin und Spielgefährtin, das Mädchen, die er einst seine kleine Frau genannt hatte, die gefeierte Schönheit der Saison war, die halb London zu ihren Füßen sah.

Siebentes Kapitel.

Lord Arleigh war so sehr daran gewöhnt, Philippa als ein Kind zu betrachten, daß er sich jetzt nur mit Mühe an den Gedanken gewöhnen konnte, daß sie nun ein schönes Mädchen und die reichste Erbin in London geworden war. Er war gespannt, sie wiederzusehen. Wie würde sie ihn begrüßen, wie ihn empfangen. Er schrieb ihr gleich nach seiner Ankunft und bat um die Erlaubniß, sie besuchen zu dürfen, und er kehrte von diesem Besuche etwas geblendeten Auges, etwas verwirrten Kopfes, aber mit heilem Herzen heim. Seine Phantasie war durch die Erinnerung an schöne, dunkle Augen, die im Feuer der Leidenschaft glühten, und eines strahlenden Antlitzes mit scharlachrothen Lippen — von einem Gemisch von mattem Gelb mit Spitzen und Duft, etwas aufgeregt, aber sein Herz war unberührt. Sie war schöner, als er sich je das Bild eines Weibes geträumt hatte, das gestand er sich ein, aber sie besaß nicht die Art von Schönheit, die ihn begeistern könnte, sie war zu blendend, zu farbenreich, zu strahlend. Er zog die reine süße Lilie der majestätischen Rose vor. Dennoch sagte er sich, daß er nie ein so schönes Gesicht und eine so vollendete Gestalt, wie Miß L'Estrange sie hatte, gesehen, was Wunder, daß halb London ihr zu Füßen lag.

Er war sehr erfreut über ihren herzlichen Empfang, obgleich er ihn nicht in seiner vollen Bedeutung aufgefaßt hatte, er war zu sehr Gentleman, um anzunehmen, daß es Liebe war, die aus ihren Augen strahlte und auf ihren Lippen zitterte, die ihre Stimme unsicher und kaum vernehmbar machte, daß Liebe sie bewog, alle ihre Kunst und ihren Liebreiz aufzubieten, um ihn zu bezaubern. Er war von ihr entzückt, sein Herz erwarmte unter dem bewältigenden Einflusse ihrer Worte — aber an Liebe dachte er bei alledem nicht.

Er hatte sich vorgenommen, die Kinderthorheit früherer Tage nicht aufzufrischen und jede Anspielung darauf zu vermeiden, weil er es für taktlos hielt, davon Erwähnung zu thun. Daß sie irgend einen Werth darauf legen könnte, selbst wenn er ihr davon spräche, war er nicht eitel genug zu glauben, er war aber durch und durch ein geborener Gentleman und würde eben deßhalb jede Uebertreibung seiner Gefühle und jede Aeußerung über diesen Punkt, die nicht wirklich seiner Ueberzeugung entsprach, für seiner unwürdig gehalten haben. Ihr Willkommen war ja ungemein liebenswürdig und herzlich gewesen — das schöne Gesicht hatte ihm gegenüber einen unendlich weichen, ganz veränderten Ausdruck angenommen. Sie hatte sich ihm ausschließlich gewidmet, außer ihm und seinen Angelegenheiten schien nichts auf der Welt ein Interesse für sie zu haben, weder Musik, noch Bücher oder Bilder, ihr eigenes Ich mit allen ihren Triumphen hatte ihr im Vergleich zu ihm und zu seinen Angelegenheiten ganz werthlos geschienen. Er hätte kein Sterblicher sein müssen, wenn diese Auszeichnung ihm nicht schmeichelhaft und erfreulich gewesen wäre.

Da sie ihn so dringend bat, mit ihr zu speisen, hatte er zugesagt, und so fand ihn der Abend, der süßduftende Maiabend, wiederum in Hyde-Park. Wenn es möglich war, sah Philippa noch reizender als am Morgen aus. Sie trug ihre Lieblingsfarben, mattgelb und weiß — ein kostbares mattgelbes Brocatkleid, das mit weißen Spitzen besetzt war — das königliche Haupt war mit Brillanten geschmückt, Juwelen schimmerten an ihrer Brust, in ihrem Kleide steckte ein Strauß auserlesener Blumen. Am Morgen hatte sie sich als junges Mädchen gezeigt, jetzt erschien sie als die vornehme Wirthin, als die Dame eines großen, prachtvollen Hauses.

Er mußte sich eingestehen, daß sie vollendet schön sei. Er hatte nirgend etwas Vollkommeneres gesehen, obgleich er in den vertraulichsten Kreisen der Großen dieser Erde verkehrt hatte. Während er sie stillschweigend beobachtete, dachte er mehrfach bei sich selbst, daß, so hoch und glänzend ihre Lebensstellung auch war, sie doch für sie immer noch nicht genügte. Sie verbreitete einen so magischen Zauber um sich her, daß er, sich selber unbewußt, davon angezogen wurde, und dennoch liebte er sie nicht, — nichts lag seinen Gedanken ferner als das. Es konnte ihm unmöglich entgehen, daß sie ihn in gewisser Beziehung ganz anders als ihre anderen Gäste behandelte. Worin der Unterschied eigentlich lag, wußte er selbst nicht, aber er empfand eine gewisse, kaum merkliche Verschiedenheit in ihrem Benehmen. Wenn sie ihn anredete, schien ihre Stimme einen andern Klang zu bekommen, ihr Gesicht veränderte den Ausdruck, als ob sie ihn als ein von den anderen ganz gesondertes Wesen betrachtete. (Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Dresden, 24. Febr. Der Verwaltungsrath der Sächsischen Bank beschloß, der auf den 18. März einberufenen Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von $5^3/_4$ Proz. vorzuschlagen.

Berlin, 25. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 204.50, per Mai-Juni 205.50, per Juni-Juli 206.50, Roggen per Febr. —.—, per April-Mai 146.—, per Mai-Juni 144.—. Rüböl loco 69.50, per Febr. 69.25, per April-Mai 68.40, per Mai-Juni 68.50. Spiritus loco 51.25, per Febr. 51.30, per April-Mai 52.10, per Juni-Juli 53.40. Hafer per April-Mai 138.—, per Mai-Juni 140.50. Regnerisch.

Köln, 25. Febr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 21.70, per Mai 21.15. Roggen loco hiesiger 16.50, per März 14.55, per Mai 13.80. Hafer loco hiesiger 15.—, per März 14.75. Rüböl loco 37.—, per Mai 35.60, per Okt. 34.20.

Hamburg, 25. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai $210^1/_2$ G., per Mai-Juni 212 G., per Juni-Juli 214 G. Roggen per April-Mai 150 G., per Mai-Juni 150 G., per Juni-Juli 151 G.

Bremen, 25. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.15, per März 11.15, per April 11.25, per Sept. 12.25, per Aug.-Dez. 12.40. Höher, geschäftslos.

♂ **Mannheim**, 25. Febr. [Bericht von Rabus & Stoll.] Im Getreidegeschäft haben wir keine Veränderung zu melden; die Kauflust bleibt schwach und Preise schwankend. Wir notiren nach Qualität: Weizen $22^3/_4$ à $24^1/_2$ M., Roggen $16^1/_2$ à 18 M., Gerste $19^1/_2$ à $20^1/_2$ M., Hafer $15^1/_2$ M. Alles per 100 Kilo netto.

Die Lebhaftigkeit im Samengeschäft hielt in vergangener Woche an; von allen Seiten laufen bereits dringende Aufträge für den nächsten Bedarf ein, da bei der milden Witterung mit der Aussaat bald begonnen werden kann. Rothsaat war am meisten gefragt; aber auch in Luzerne fanden wieder belangreiche Abschlüsse statt; ebenso in Esparsette zu vollen Preisen; in Gelbklee wurde einiges für englische Rechnung gekauft. Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 45 bis 55 M., Luzerne 46 bis 65 M. (beide Sorten auf Kleeseide gereinigt entsprechend höher), Gelbklee 22 bis 30 M., Esparsette ohne Pimpernelle und zweischürig 19 M. Alles per 50 Kilo brutto.

Paris, 25. Febr. Rüböl per Februar 94.75, per März 94.25, per April 94.—, per Mai-August 93.—. Spiritus per Februar 57.75, per Mai-August 59.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 65.25, per März 65.40, per Mai-August 66.50. Mehl 8 Marken, per Februar 64.75, per März-April 65.50, per Mai-Juni 66.—, per Mai-August 66.25. Weizen per Februar 30.50, per März-April 30.50, per Mai-Juni 31.—, per Mai-August 31.—. Roggen per Februar 18.50, per März-April 18.75, per Mai-Juni 19.—, per Mai-August 18.75.

Amsterdam, 25. Febr. Weizen auf Termine niedr., per März 311, per Mai —. Roggen loco unver., auf Termine niedr., per März 175, per Mai 179.—. Rüböl loco 42, per Mai 40, per Herbst 39. Raps loco —, per Mai 433, per Herbst 408.

Antwerpen, 25. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Fest. Raffinirtes, Type weiß disponibel 28 b., 28 B., Febr. — b., 28 B., März — b., $27^1/_2$ B., Septbr. — b., $30^1/_2$ B., Sept.-Dez. — b., 31 B. Kaffee schwach, doch einiges Geschäft in Folge von Konzessionen.

London, 25. Febr. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen sehr ruhig. Angekommene Ladungen stetig, unbelebt. Mehl weichend. Andere Getreidearten unverändert. Zufuhren: Weizen 43903, Gerste 8691, Hafer 23710 Q.

London, 25. Febr. (11 Uhr.) Consols $95^7/_{16}$, Lombarden —, Italiener —, 1873er Russen $83^1/_2$.

Liverpool, 25. Febr. **Baumwollenmarkt.** Umsatz: 10,000 Ballen. Unverändert.

New-York, 23. Febr. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York $12^1/_8$, dto. in Philadelphia 12, Mehl 5,10, Mais (old mixed) 59, rother Winterweizen 1,35, Kaffee, Rio good fair $16^5/_8$, Havanna-Zucker $7^1/_4$, Getreidefracht $5^1/_2$, Schmalz 8, Speck $5^3/_4$.

Baumwoll-Zufuhr 30000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 26000 B., do. nach dem Continent 7000 B.

Baumwolle. Wochenzufuhr in der Union 105,000 B. Export nach Großbritannien 78,000 B., nach dem Kontinent 52,000 B. Vorrath 891,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
25. Mrgs. 2 Uhr	753.5	+ 6.7	87	SW.	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	754.4	+ 5.5	92	„	„	windig.
26. Mrgs. 7 Uhr	754.5	+ 6.6	86	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Ż.546. Amtsgericht Lörrach. Gemeinde Mappach.

Oeffentliche Mahnung.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern Einträge seit länger als dreißig Jahren eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. XXX, Seite 213, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungs-Bl. Nr. V, Seite 43 44, aufgefordert, dieselben, wenn sie noch Giltigkeit haben,

binnen sechs Monaten

unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen bei dem unterzeichneten Pfandgericht erneuern zu lassen, andernfalls diese Einträge nach Ablauf dieser Frist nach Art. 4 des ersteren Gesetzes von Amtswegen für erloschen erklärt, bezw. gestrichen würden.

Mappach, den 15. Februar 1878.

Das Pfandgericht. Meyer, Bürgermeister.

Der Vereinigungskommissär: Brunner.

Ż.521. Gemeinde Bilfingen. Amtsgerichtsbezirks Pforzheim.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Bilfingen, Amtsgerichtsbezirks Pforzheim,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Bilfingen, den 20. Februar 1878.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Frey.

Der Vereinigungskommissär: Anselment, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege

Ganten.

Ż.475. Nr. 2974. **Baden.** Gegen das Vermögen des Waldsaamenhändlers Anton Frietsch von Sandweier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. März d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Baden, den 16. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht
Fr. Mallebrein.

Ż.528. Nr. 10,072. **Karlsruhe.** Nachdem gegen Taglöhner Andreas Körner dahier durch diesseitiges Erkenntniß vom 2. d. Mts. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 12. März d. J., Vormittags 8 Uhr (Zimmer Nr. 22).

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rothweiler.

Ż.520. Nr. 3898. **Rastatt.** Gegen Müller Eduard Kunz von Niederbühl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 18. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

Ż.509. Nr. 2171. **Adelsheim.** Gegen den flüchtigen Johann Adam Baumann von Rosenberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 4. März d. J., Vorm. $^1/_2$9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger und der Gantmann haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Hierzu wird auch der flüchtige Gantmann vorgeladen.

Adelsheim, den 18. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.

Ż.548. Nr. 1716. **Meßkirch.** Die Gant des Johann Georg Schweikart von Boll ist durch Borgvergleich erledigt.

Meßkirch, den 23. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fleuchaus.

Ż.454. Nr. 3275. **Müllheim.**

Präklusiv-Bescheid.

Die Gant des Adolf Brandt von Hausbaden, Gemeinde Lipburg, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der Tagfahrt vom 14. d. Mts. nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 15. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Ż.453. Nr. 3524. **Müllheim.**

Die Gant des Emil Müller von Schliengen betr.

I. Ausschlußerkenntniß: Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der Tagfahrt v. 11. d. M. nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird gemäß § 1060 der b. P.O. ausgesprochen:

Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gemeinschuldners, Karoline, geb. Jäger, von dem ihres Mannes abzusondern und habe die Masse die Kosten zu tragen.

Müllheim, den 19. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Ż.455. Nr. 2093. **Triberg.**

Die Gant des Theodor Weisser, Uhrenmachers, von Furtwangen, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Triberg, den 19. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

Ż.410. Nr. 5472. **Offenburg.** In der Gant der Josef Battiany Wittwe in Fessenbach werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Offenburg, den 15. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

Ż.442. Nr. 7711. **Pforzheim.**

Ausschlußerkenntniß.

In der Gant gegen Christof Staib in Brötzingen werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 5. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

Ż.496. Nr. 11,527. **Mannheim.**

Die Gant des Hausirers Gustav Höfer hier betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 13. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Vermögensabsonderungen.

Ż.529. Nr. 1576. **Karlsruhe.** Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Werkführers Heinrich Brunn in Bruchsal, Apollonia, geb. Krekel, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1878.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Jacobi.
Engelberth.

Verschollenheitsverfahren.

Ż.447. 1. Nr. 3597. **Rastatt.** die Verschollenheitserklärung des Rudolf, Hugo und der Hermine Heidinger von Rastatt betr.

Beschluß.

Rudolf, Hugo und Hermine Heidinger von Rastatt sind im Jahr 1851 nach Amerika ausgewandert und haben seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Antrag der Betheiligten werden dieselben aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigens sie für verschollen erklärt würden.

Rastatt, den 14. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

Ż.495. Nr. 11,118. **Mannheim.**

Beschluß.

Johann Lehr von Käserthal, welcher im Jahr 1859 nach Australien auswanderte, wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Mannheim, den 13. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

Ż.439. Nr. 2514. **Ettenheim.** Landwirth Josef Breig von Münchweier wird für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Kindern Ursula, Fridolin, Benjamin und Georg Breig von da gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben.

Ettenheim, den 13. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.
Galm.

Ż.414. Nr. 2516. **Bühl.** Nachdem Karl Geiges von Steinbach trotz der öffentlichen Aufforderung vom 5. Februar v. J. keine Nachricht von sich gegeben, wird er nunmehr für verschollen erklärt.

Bühl, den 16. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.

Entmündigungen.

Ż.449. Nr. 1839. **Neustadt.**

Beschluß.

Die zur Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim befindliche ledige Wilhelmine Hilper: von Falkau wurde durch unser Erkenntniß vom 16. v. M., Nr. 790, vollständig im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt, als Vormund wurde für sie Schustermeister Adolf Raufer von Falkau bestellt.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Neustadt, den 17. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüßle.

Erbeinweisungen.

Ż.393. Nr. 1593. **Boxberg.** Elisabethe Herkert, Wittwe 3ter Ehe des Gottlieb Deißer in Eubigheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen gegen diesen Antrag sind

binnen 2 Monaten

dahier zu erheben, widrigenfalls demselben entsprochen wird.

Boxberg, den 14. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

Ż.572. Nr. 752. **Freiburg.**

In Anklagesachen gegen Josef Gutmann von Bollschweil und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.

Wird Tagfahrt zur kreisgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf

Donnerstag den 28. März d. J., Vormittags $8^1/_2$ Uhr,

angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:

Josef Gutmann von Bollschweil,
Franz Karl Bürgel von Grießheim,
Robert Kiefer von Pfaffenweiler und
Josef Stiegeler von Untermünsterthal

unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch, daß sie ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Freiburg, den 20. Februar 1878.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Hillern.
Bujard.

Ż.569. Nr. 599. **Offenburg.** J. A. S. gegen Ludwig Schondelmaier von Hornberg wegen Verletzung der Wehrpflicht wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf

Dienstag den 12. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

und hiezu der Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Hauptverhandlung und Aburtheilung dennoch stattfindet.

Offenburg, den 22. Februar 1878.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Reinhard.
Killinger.

Urtheilsverkündungen.

Ż.489. Nr. 3993. **Sinsheim.**

J. U. S. gegen Josef Bär von Neckarbischofsheim, wegen unerlaubter Auswanderung,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht

erkannt:

Ersatzreservist Josef Bär von Neckarbischofsheim sei der Uebertretung des § 360 Ziffer 3 des R.Str.G. für schuldig zu erklären, und deßhalb in eine Geldstrafe von

Zwanzig Mark,

welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von

Sechs Tagen

umgewandelt wird, sowie in die Kosten der Untersuchung und die der eventuellen Straferstehung zu verurtheilen.

V. R. W.

Sinsheim, den 15. Februar 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
Dietsche.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.